

Plusminus – Sendung vom 13. Oktober 2009

Beitrag: Kaltgestellt – Mobbing im öffentlichen Dienst

Stellungnahme des Hessischen Ministeriums der Finanzen

Sehr geehrte Frau Bak,

zu den von Ihnen mit E-Mail vom 29. September 2009 übersandten Fragen des Saarländischen Rundfunks nehme ich im Namen meines Hauses wie folgt Stellung:

1. Nach Angaben der entlassenen Steuerfahnder begannen die Probleme in ihrer Dienststelle mit einer Amtsverfügung, wonach ein Anfangsverdacht u. a. erst dann vorliegt, wenn Transfervolumen von 500 000 Mark und Überweisungen von 300 000 DM auftauchen. Die Beamten fürchteten deshalb Strafvereitelung im Dienst. Wie entkräften Sie diesen Vorwurf? War diese Amtsverfügung für ganz Hessen gültig oder nur für das entsprechende Finanzamt?

Diese Aussage ist nicht korrekt. In der ausschließlich für den Amtsbereich des damaligen Finanzamts Frankfurt V (seit 1. Januar 2004: Finanzamt Frankfurt am Main V – Höchst) geltenden Amtsverfügung vom 30. August 2001 stellt die genannte Zahl von 500.000 DM Transfervolumen bzw. 300.000 DM bei Einzeltransfers keine absolute Größe dar, an der sich die Annahme eines Anfangsverdachts orientierte. Auch wesentlich niedrigere Transfervolumen konnten laut dieser Verfügung zu einem Anfangsverdacht führen, z.B. wenn

- Veranlagungszeiträume betroffen waren, in denen die Steuerverkürzung strafrechtlich noch nicht verjährt war (z.B. im Jahr 2001 der Veranlagungszeitraum 1996),
- der Steuerpflichtige die steuerlichen Freibeträge mit anderen erklärten Kapitaleinkünften ganz oder teilweise ausgeschöpft hatte (hier wurden pro 1.000 DM ausgeschöpftem Freibetrag die genannten Beträge von 500.000 DM bzw. 300.000 DM um 20.000 DM gekürzt),
- es sich um strafrechtliche Zweifelsfälle handelte oder um Fälle, die für die sog. Gehilfenverfahren (d.h. Verfahren gegen Bankmitarbeiter) relevant waren.

Im Übrigen – und das ist entscheidend – enthielt die Amtsverfügung die ausdrückliche Maßgabe, dass die Anfangsverdachtsprüfung aller an die Wohnsitzfinanzämter abgegebenen Fälle eine individuelle Prüfung anhand des Kontrollmaterials in Verbindung mit der Steuerakte bleibt. Diese Prüfung hatten wiederum Steuerfahnder zunächst anhand der Steuererklärungen aus den betroffenen Wohnsitzfinanzämtern wahrzunehmen. Kam ein Anfangsverdacht in Betracht, war der Fall auf dem Dienstweg über den Sachgebietsleiter Steuerfahndung der Bußgeld- und Straf-sachenstelle als zur Entscheidung befugte Stelle zur Entscheidung und Begründung des Anfangsverdachts vorzulegen.

Sofern die Bußgeld- und Strafsachenstelle das Vorliegen eines Anfangsverdachtetes bejahte, leitete sie das Strafverfahren ein und gab daraufhin normalerweise die Fälle zur weiteren Ermittlung an die Steuerfahndung oder an die Betriebsprüfungsstelle ab. Es gab nach Auskunft des damaligen Finanzamts Frankfurt V (seit 1. Januar 2004: Finanzamt Frankfurt am Main V – Höchst). keine Fälle, die dann aufgrund der Amtsverfügung 2001/18 strafrechtlich nicht mehr verfolgt wurden.

Im vorstehenden Sinne wurden entsprechend der Aussagen des damaligen Finanzamts Frankfurt V (seit 1. Januar 2004: Finanzamt Frankfurt am Main V

- Höchst) und der in seinem ehemaligen Zuständigkeitsbereich liegenden Wohnsitzfinanzämter sämtliche Kapitalanlegerfälle abgearbeitet.

Der Vorwurf der Strafvereitelung im Amte wurde im Übrigen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main untersucht. Diese stellte folgendes fest:

„Die Amtsverfügung versteht sich als ‚für die Bankenfälle als Massenverfahren unumgängliche generelle Arbeitsweise‘. In einer Art salvatorischen Klausel unter Ziffer 2.21 wird jedoch ausgeführt: ‚(...) Die Anfangsverdachtsprüfung bleibt einer individuellen Prüfung anhand des Kontrollmaterials i. V. m. der Steuerakte vorbehalten‘. Auch wenn die Ausführungen zur Verjährung und zum Nichtvorliegen eines Anfangsverdacht nicht aus Sicht der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt zu teilen sind, kann aus der Amtsverfügung selbst und ihrer Umsetzung im Übrigen durch Beamte der Finanzverwaltung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Strafvereitelung im Amt bzw. Untreue nicht begründet werden.“ (vgl. Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 16/1 des Hessischen Landtags, LT-Drucks 16/5360, Seite 41f.). Das Verfahren wurde letztlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

2. Es gibt Vermutungen, diese Amtsverfügung könnte im Zusammenhang mit der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Frankfurt stehen. Wie stehen Sie zu diesen Vermutungen? Kann strenge Steuerfahndung zu wirtschaftlichen Nachteilen führen? Welche wirtschaftlichen Vorteile hat das Land von einer strengen Steuerfahndung?

Verfahren gegen Banken und Kapitalanleger wurden nicht ausschließlich in Frankfurt am Main, sondern bundesweit geführt. Insofern waren die Steuerfahndungsstellen aller Länder mit diesen Verfahren befasst. Im Übrigen wurde im Rahmen des Untersuchungsausschusses 16/1 des Hessischen Landtags festgestellt, dass die Hessische Landesregierung seit April 1999 nie die straf-rechtliche oder steuerrechtliche Verfolgung im Bereich der überprüften Banken- und Anlegerfälle vereitelt oder dieser Vereitelung Vorschub geleistet hat (vgl. hierzu den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 16/1 des Hessischen Landtags in LT-Drucks. 16/5360).

4. Ergebnisse der hessischen Steuerfahndungsstellen

Die von Ihnen genannten Ergebnisse spiegeln nicht alleine die Banken- und Anlegerverfahren wieder, sondern die gesamte Tätigkeit des hessischen Steuerfahndungsdienstes.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Durchgeführte Fahndungsprüfungen	7.455	5.348	4.884	2.678	2.187	3.282		
	4.014	2.320						
Erledigte Amts- und Rechtshilfeersuchen	342	413	428	607	526	621		
	534	455						
Eingeleitete Strafverfahren	2.453	2.013	1.202	1.260	1.362	1.437	1.839	
	1.423							
Eingeleitete Bußgeldverfahren	0	0	0	4	13	12	23	26
Rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafen	72J 2M		69J 6M	135J 0M				
	83J 4M	110J 5M	151J 0M	98J 2M	132J 6M			
Mehrsteuern	161.854.804 €	137.302.288 €	199.536.630 €					
	135.017.429 €	101.646.841 €	115.188.565 €	124.694.331 €				
	111.324.327 €							

Bei den in der Aufstellung enthaltenen Mehrsteuern handelt es sich um diejenigen Steuerbeträge, die aufgrund der Prüfungstätigkeit des

Steuerfahndungsdienstes bestandskräftig festgesetzt wurden. Nicht enthalten sind strafrechtliche Mehrergebnisse (Bußgelder, Auflagen etc.).

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzt:

(...)

Um über die Frage einer Inruhestandsversetzung entscheiden zu können, benötigt die Oberfinanzdirektion eine belastbare Feststellung des HAVS zur Frage der Dienstfähigkeit. Eine solche kann das HAVS nur auf der Grundlage einer umfassenden Prüfung der gesundheitlichen Situation (...) der Beamten abgeben.

Die Entscheidung, ob im Rahmen der Begutachtung auch ein Außengutachter zu Rate gezogen wird, und wenn ja, welcher Gutachter beauftragt wird, trifft dabei das HAVS. Dieses erteilt hierzu auch eigenverantwortlich einen entsprechenden Auftrag. Auf die Auswahl von Außengutachtern und deren Tätigkeit hat die OFD keinen Einfluss genommen. Die Auswahl erfolgte allein durch das HAVS. (...)

Da eine Zustimmung zu dieser Maßnahme in keinem Fall erklärt wurde, erfolgten die Inruhestandsversetzungen im Rahmen von § 53 Hessisches Beamtengesetz (HBG).

Hierbei wurden die vom Gesetzgeber vorgesehenen verfahrensrechtlichen Schritte beachtet und insbesondere die Beteiligungsgremien (örtlicher Personalrat, Frauenbeauftragte, soweit erforderlich Schwerbehindertenvertretung) eingebunden. Keines dieser Gremien hat im Hinblick auf die beabsichtigten Maßnahmen Bedenken geäußert.

(...)

Die Inruhestandsversetzungen erfolgten sodann (...) in einem Zeitraum von (...) Widersprüche gegen die Inruhestandsversetzungsverfügungen wurden in keinem der (...) Fälle eingelegt(...).

Im Hinblick auf die gegen den Gutachter geführten Verfahren ist hier lediglich bekannt geworden, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihn wegen des Verdachts der Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) ermittelt. Welche konkreten Sachverhaltsaspekte den bei den Strafverfolgungsbehörden aufgekommenen Verdacht begründen, ist hier nicht bekannt.

Zwar hat die OFD aus den Medien erfahren, die Landesärztekammer führe ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Gutachter. Ob dies zutrifft und falls ja, warum dieses Verfahren geführt wird, ist hier aber nicht bekannt.

Zusammengefasst kann deshalb festgestellt werden, dass die OFD die (...) angesprochenen Personen, die ihrem Dienst über lange Zeit wegen Arbeitsunfähigkeit fern geblieben waren, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in den Ruhestand versetzt hat, nachdem das HAVS deren Dienstunfähigkeit festgestellt hatte.

Der Vorwurf, der vom HAVS beauftragte Gutachter habe Gefälligkeitsgutachten erstellt, kann hier nicht nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Scheerer

Pressesprecher
Hessisches Ministerium der Finanzen